

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

24.02.1975

Geschäftszahl

0749/74

Rechtssatz

Ausführungen dahingehend, daß einem gelernten Wäscher und Schneider, der vor seiner Einberufung zur ehemaligen deutschen Wehrmacht überwiegend in diesen Gewerbezweigen als Dienstnehmer beschäftigt war, im Hinblick auf diese Berufsgeschichte die Erwerbstätigkeit eines Leiters einer chemischen Putzerei und Wäscherei gem § 8 KOVG nach seinem früheren Beruf billigerweise zugemutet werden kann; wobei er als Leiter der chemischen Putzerei und Wäscherei durch geraume Zeit einen Beruf ausübte in dem er im Sinne der ständigen Rechtsprechung des VwGH die günstigste soziale Höhenlage seines Berufslebens erreichte.